



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Obere Vorstadt 3, Postfach, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 29 90
Fax 062 835 49 99
www.ag.ch/dgs

An alle Aargauer Gemeinderäte und
Gemeindesozialdienste

16. März 2022

Aufnahme von Personen aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonale Sozialdienst (KSD) hat Sie mit einem ersten Schreiben am 3. März 2022 über die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Schweiz und den Kanton Aargau informiert. Die Situation entwickelt sich schnell und die Zahl der Personen aus der Ukraine, die auf der Flucht vor dem Krieg Schutz in der Schweiz suchen, dürfte in den kommenden Tagen und Wochen stark ansteigen. Bei den Geflüchteten handelt es sich aktuell vor allem um Frauen und Kinder. Bund, Kanton und Gemeinden müssen strukturelle und organisatorische Voraussetzungen schaffen, um eine solch grosse Flüchtlingswelle bewältigen zu können. Dazu ist eine enge Kooperation nötig. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die neuesten Entwicklungen.

1. Informationen des Staatssekretariats für Migration (SEM)

Prognosen betreffend die Anzahl Personen, die in der Schweiz eintreffen werden, gestalten sich weiterhin schwierig, weshalb wir uns auf verschiedene Szenarien vorbereiten müssen. Das Staatssekretariat für Migration SEM rechnet in den nächsten Wochen schweizweit mit einer ausserordentlich hohen Zahl an Registrierungen pro Tag. Die hohe Anzahl führt zu Überlastungen in den Bundesasylzentren (BAZ) und damit zu Wartezeiten für die Betroffenen. Das SEM erweitert seine Unterbringungskapazitäten in den BAZ von 5'000 auf 9'000 Plätze. Die registrierten Personen, die keine Angehörigen oder Bekannten in der Schweiz haben, werden nach einer kurzen Prüfung (inklusive Sicherheitsprüfung) in einem BAZ untergebracht oder direkt den Kantonen zugewiesen (Informationen zu Privatplatzierung folgen weiter unten). Wenn immer möglich, nimmt das SEM bei der Zuweisung der Personen auf familiäre Beziehungen oder bereits bestehende Wohnmöglichkeiten Rücksicht. Schutzsuchende, die bei Verwandten und Bekannten untergebracht sind, können dahin zurückkehren.

Die Bundesasylzentren sind derzeit mit den Registrierungen überlastet und haben daher ein sogenanntes "Ampelsystem" eingeführt. Dieses ist auf der SEM-Webseite (<https://www.sem.admin.ch/>) einsehbar und zeigt, wie stark die BAZ ausgelastet sind. Aufgrund des aktuellen Andrangs wird empfohlen, dass betroffene Personen mit der Registrierung einige Tage zuzuwarten. Das SEM prüft derzeit, ob weitere Zentren für die Registrierung eingerichtet werden. Bei allfälligen Fragen zur Registrierung von Personen, bitten wir Sie, sich an unsere Hotline ukraine@ag.ch oder direkt ans SEM zu wenden: ukraine@sem.admin.ch (bei grösseren Gruppen wird um Voranmeldung gebeten).

Das SEM macht darauf aufmerksam, dass sich die Personen aus der Ukraine 90 Tage visumsfrei bewegen können und eine Registrierung nicht am ersten Tag erfolgen muss. Allerdings erfolgt die rückwirkende obligatorische Krankenversicherung erst mit der Registrierung. Das SEM sucht auch diesbezüglich nach Lösungen.

2. Schutzstatus S

Der Bundesrat hat am Freitag, 11. März 2022 entschieden, dass die geflüchteten Personen den Schutzstatus S erhalten. Das SEM nimmt seit vergangenem Samstag Registrierungen der Personen mit diesem Status vor. Beim Verfahren für den Schutzstatus S handelt es sich nicht um ein ordentliches Asylverfahren. Es werden keine individuellen Fluchtgründe geprüft. Die Schutzgewährung erfolgt einzig aufgrund der Zugehörigkeit zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der Schutzberechtigten, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, das vorerst auf ein Jahr befristet ist, aber verlängert werden kann. Sollte sich die Sicherheitslage in der Ukraine wieder wesentlich verbessern, kann der Bundesrat den Schutzstatus S gegebenenfalls wieder aufheben. Sobald der Schutzstatus S für ukrainische Staatsangehörige ausgestellt wird, haben diese Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung in Form von Sozialhilfeleistungen. Für die Sozialhilfekosten bezahlt der Bund den Kantonen eine Globalpauschale.

Für Personen mit Schutzstatus S zahlt der Bund keine Integrationspauschale. Dafür bestünde keine rechtliche Grundlage. Der Bund erleichtert aber die berufliche Integration, indem Personen mit Schutzstatus S ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist allerdings bewilligungspflichtig. Bund und Kantone diskutieren derzeit auch, ob die Personen an Integrationsmassnahmen (insbesondere Sprachkurse) teilnehmen können, um schneller Fuss in der Arbeitswelt fassen und somit rascher wirtschaftlich selbstständig zu werden. Den Kantonen steht es zudem frei, weitere Integrationsleistungen vorzusehen. Insofern prüft der Kanton Aargau den Zugang von Personen mit Schutzstatus S zu den Integrationsangeboten und die Finanzierung derselben auf kantonaler Ebene. Weitere Informationen werden den Gemeinden demnächst zugestellt.

3. Unterbringung von Geflüchteten durch Kanton und Gemeinden

Der Bund weist dem Kanton ab sofort **200 bis 400 Personen pro Woche** mit Schutzstatus S zu (Stand 14. März 2022). Diese werden zuerst in kantonalen Unterkünften untergebracht und später den Gemeinden zugewiesen (analog vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer). Der KSD verdichtet zurzeit die Belegung in den kantonalen Asylunterkünften, verlängert abgelaufene Unterkunftsverträge und eröffnet Reserveunterkünfte. Bei dem erwarteten, hohen Zustrom an Schutzsuchenden dürften jedoch sämtliche Kapazitäten ausgeschöpft werden. Deshalb prüft der KSD für den Notfall ergänzend auch die temporäre Unterbringung von Personen in unterirdischen Anlagen.

Aufgrund der aktuellen Lage und der hohen Zuweisungen von Schutzsuchenden ist es unabdingbar, dass die Gemeinden ebenfalls unverzüglich weitere UnterkunftsKapazitäten durch Anmietung von zusätzlichem Wohnraum schaffen. Zurzeit gehen Angebote für Einzelwohnungen, Mehrfamilienhäuser, Hotelzimmer oder andere Liegenschaften und Parzellen beim KSD und bei den Gemeinden ein. In diesem Zusammenhang fordert der KSD die Gemeinden dringendst auf, entsprechende Angebote möglichst rasch zu prüfen. Bei Fragen steht die zuständige Gruppenleitung beratend zur Verfügung. Damit der KSD die Zahl der Reserveplätze erfassen kann, werden die Gemeinden gebeten, ihre **Reserveplätze bis am Montag, 21. März an die Sektion Betreuung Asyl zu melden:**

seba.ksd@ag.ch.

4. Privatplatzierungen durch das Staatssekretariat für Migration SEM

Für Platzierungen in Privathaushalten arbeitet der Bund mit der Schweizerischer Flüchtlingshilfe zusammen. Anknüpfungspunkte durch Verwandte / Bekannte werden dabei genutzt und bei der Platzierung berücksichtigt. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe koordiniert mit den Kantonen die Direktplatzierungen von Personen in Privatunterkünften und meldet den Kantonen täglich die zugewiesenen Personen. Diese Meldungen leitet der Kanton so rasch wie möglich an die betroffenen Gemeinden weiter. Der KSD berät und unterstützt die Gemeinden in diesem Prozess und erarbeitet derzeit entsprechende Merkblätter.

5. Abwicklung Sozialhilfe

Die Betreuung und damit einhergehend die Ausrichtung der Sozialhilfe erfolgt analog den regulären Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden. Sobald die zugewiesenen Personen in Gemeinde- oder Privatunterkünften leben, ist die Gemeinde für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig. Darunter fällt die Bedarfsabklärung, die Entrichtung der materiellen Unterstützung und das Einholen von situationsbedingten Leistungen beim KSD. Die Personen mit Schutzstatus S erhalten bei Bedarf Sozialhilfe nach Asyl (wie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer). Auch bei Privatplatzierungen erhalten die Gemeinden die üblichen Pauschalen des Kantons gemäss Art. 17g der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV), analog zu den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern. Der KSD empfiehlt den Gemeinden, bei Privatplatzierungen die Pauschale für die Unterbringung den Gastfamilien weiterzugeben. Für die Abgeltung des weiteren Lebensunterhalts wird auf das Merkblatt "Entschädigungspauschalen" im Servicebereich für die Gemeinden der Webseite des KSD verwiesen (www.ag.ch/dgs > Gesellschaft > Asyl > [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#)).

Die Administration der Gesundheitskosten (inklusive rückwirkender Abschluss Krankenversicherung für Schutzsuchende ab Registrierung im BAZ) wird wie bisher vom Fachbereich Dienstleistungen Asyl im KSD abgewickelt (analog vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer). Der KSD schliesst die Krankenversicherung über die Aquilana Versicherungen ab. Entsprechend können diese Personen bei Bedarf sofort behandelt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an medasyl.ksd@ag.ch.

6. Ukrainische Personen ohne Schutzstatus S

Ukrainische Staatsangehörige, die aufgrund des Kriegs in ihrem Heimatland in die Schweiz geflüchtet sind, sollen motiviert werden, beim SEM ein Gesuch um den Schutzstatus S zu stellen. Sofern die betroffenen Personen kein Gesuch stellen, sind sie bei Bedürftigkeit mit Nothilfe zu unterstützen. Die Nothilfe umfasst die Kosten für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft sowie die medizinische Notversorgung. Wenn eine Person trotz der aktuellen Gegebenheiten in ihr Heimatland zurückkehren will, ist dieser Person im Rahmen der Nothilfe ausserdem Rückkehrhilfe zu gewähren. Die Nothilfe ist von der Aufenthaltsgemeinde zu leisten. Bei aus der Ukraine geflüchteten Personen ohne Gesuch um Schutzstatus S handelt es sich in der Regel um Ausländerinnen und Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz. In diesen Fällen können die Sozialhilfekosten im Rahmen des Kostenersatzes mit dem Kanton verrechnet werden (§ 51 Abs. 1 lit. c SPG). Die Anmeldung und Prüfung von Kostenübernahmen für Personen ohne Unterstützungswohnsitz erfolgt über den [Fachbereich Sozialhilfe des KSD](#).

7. Beschulung der Kinder

Grundsätzlich haben alle Kinder und Jugendlichen, die sich im Kanton Aargau aufhalten, unabhängig vom Aufenthaltsstatus das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule zu besuchen. Dies gilt auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus dem ukrainischen Kriegsgebiet.

Schulen in Gemeinden, die geflüchtete ukrainische Kinder im schulpflichtigen Alter aufnehmen, werden vorerst bis Ende Schuljahr 2021/22 mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet. Einzelne Schülerinnen und Schüler sollen, wenn immer möglich, in den bestehenden Abteilungen beschult werden. Für Gruppen von 8 bis 12 ukrainischen Kindern und Jugendlichen kann die Beschulung auch in einem separaten Lernangebot erfolgen, sofern dies aus Sicht der Schule vor Ort sinnvoll und organisatorisch realisierbar ist (Anstellung Lehrpersonen, Schulraum, Infrastruktur).

Das Departement Bildung Kultur und Sport (BKS) ist sich bewusst, dass nicht alle neu aufgenommenen Kinder per sofort in die bestehenden Schulstrukturen vor Ort integriert werden können. Massgebend sind die Möglichkeiten und personellen Ressourcen, die vor Ort zur Verfügung stehen. Den Gemeinden und Schulen soll genügend Zeit eingeräumt werden, um die nötigen Abklärungen und eine sorgfältige Planung unter Einbezug der involvierten Akteure zu tätigen.

Mehr Informationen zur Schulung der geflüchteten ukrainischen Kinder finden sich unter www.schulen-aargau.ch/ukraine.

8. Organisation und Kontakt

Sowohl das SEM als auch der Kanton Aargau ergänzen und aktualisieren ihre Webseiten laufend. Viele Informationen können unter www.sem.admin.ch und www.ag.ch/ukraine abgerufen werden. Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Ukraine-Hotline zur Verfügung: Montag bis Freitag, 08:00 – 20:00 Uhr per Mail an ukraine@ag.ch und telefonisch über die Nummer 062 835 11 33, Samstag und Sonntag per Mail an ukraine@ag.ch.

Bei Sicherheitsproblemen wie beispielsweise Aggressionen oder erkanntem Gewaltpotenzial kann jederzeit via Notruf 117 der Polizei Meldung erstattet werden.

Das Koordinationsorgan Kanton–Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen (KOAF) mit Vertretern des Gemeindeammänner-Vereinigung, des Verbands der Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie dem Verband der Aargauer Sozialdienste wird regelmässig über die Arbeiten und Herausforderungen informiert und trägt laufend auch die Rückmeldungen der Gemeinden an den Kanton. Wir bitten Sie, die Informationen an weitere involvierte Stellen in Ihrer Gemeinde weiterzuleiten. Der KSD ist überzeugt, dass die Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten gelingen wird, wenn Kanton und Gemeinden ihre Verbundaufgabe gemeinsam wahrnehmen.

Wir danken Ihnen für die kooperative Zusammenarbeit und Ihr Engagement.

Freundliche Grüsse

Pia Maria Brugger Kalfidis
Leiterin Kantonalen Sozialdienst

Loranne Mérellat
Leiterin Kantonalen Sozialdienst

Kopie

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Bildung, Kultur und Sport
- Staatskanzlei